STADT WETZLAR

MITTEILUNGSVORLAGE

Fachamt/Verursacher	Datum	Drucksachen-Nr.: - AZ:
Tiefbauamt	18.03.2024	1071/24 - I/356 -

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	03.06.2024		
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss			
Bauausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Informationen über bestehende und weitere Tempo-30-Bereiche in der Stadt Wetzlar

Anlage/n:

Stadtplan Tempo-30-Zonen

Inhalt der Mitteilung:

Die in der Begründung enthaltenen Informationen über bestehende und weitere Tempo-30-Bereiche in der Stadt Wetzlar werden zur Kenntnis genommen.

Wetzlar, den 18.03.2024 gez. Dr. Viertelhausen

Begründung:

Veranlasst durch verschiedene Nachfragen aus städtischen Gremien haben das Tiefbauamt und das Ordnungsamt die bestehenden Tempo-30-Bereiche in der Stadt betrachtet. Im Zuge dessen wurde geprüft, in welchen Bereichen der Stadt auf Grundlage der aktuell rechtlichen Möglichkeiten weitere Tempo-30-Bereiche ausgewiesen werden können. Eine Übersicht über die bestehenden und möglichen weiteren Tempo-30-Bereichen ist der Mitteilungsvorlage als Anlage beigefügt.

Zur rechtlichen Einordnung, unter welchen Voraussetzungen Tempo-30-Bereiche überhaupt ausgewiesen werden können, sind untenstehend Auszüge aus der Straßenverkehrsordnung teilweise zitiert.

Grundlegend ist vorab aber zu beachten, dass nach der Straßenverkehrsordnung die zulässige Höchstgeschwindigkeit auch unter günstigsten Umständen innerhalb geschlossener Ortschaften für alle Kraftfahrzeuge grundsätzlich 50 km/h beträgt.

Ausnahmen von der vorgenannten Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften können nach der Straßenverkehrsordnung aber zugelassen werden. Hier gilt es vorab zu zwischen **innerörtlichen streckenbezogenen Tempo-30-Bereichen** und **Tempo-30-Zonen** zu unterscheiden.

Innerörtliche Streckenbezogene Tempo-30-Bereiche

Grundsätzlich sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs, wie etwa eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h, nur angeordnet werden, wenn auf Grund von besonderen örtlichen Verhältnissen eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

So können nach der Straßenverkehrsordnung innerörtliche streckenbezogene Tempo-30-Bereiche (Geschwindigkeitsbeschränkungen) auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraße) oder auf weiteren Vorfahrtsstraßen im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern angeordnet werden, wenn dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist.

Zudem besteht auch die Möglichkeit, zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen, entsprechende Beschränkungen des Verkehrs anzuordnen. Solche Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Gründen des Lärmschutzes dürfen allerdings nur nach Maßgabe der Richtlinnen für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutzrichtlinien – StV) angeordnet werden und bedürfen der Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle. Eine gute Orientierung liefert hier der Lärmaktionsplan, in welchem unter anderem Lärmkonfliktpunkte im Straßenverkehr aufgezeigt werden.

Tempo-30-Zonen

Tempo-30-Zonen werden innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf angeordnet. Diese Zonen-Anordnung darf sich allerdings weder

auf Straßen des überörtlichen Verkehrs noch auf weitere Vorfahrtsstraßen erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen, Leitlinien und benutzungspflichtige Radwege umfassen. Zudem muss in Tempo-30-Zonen an Kreuzungen und Einmündungen grundsätzlich die Vorfahrtsregel (rechts vor links) gelten.

Wie vorstehend ersichtlich, gibt die Straßenverkehrsordnung klare und strenge Vorgaben, unter welchen Voraussetzungen seitens der zuständigen Straßenverkehrsbehörde unter anderem Geschwindigkeitsbegrenzungen angeordnet werden können. Entsprechend dieser rechtlichen Rahmenbedingungen wurden seitens des Tiefbauamtes und des Ordnungsamtes die bisherigen Tempo-30-Bereiche bewertet und die Ausweisung weiterer Tempo-30-Bereiche geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der Anlage zu entnehmen.

Im nächsten Schritt werden das Tiefbauamt und das Ordnungsamt für die einzelnen Bereiche, in welchen noch Tempo-30-Bereiche ausgewiesen werden können, entsprechende Beschilderungspläne entwerfen. Anschließend werden diese Beschilderungspläne mit fachkundigen Stellen wie beispielsweise dem Regionalen Verkehrsdienst der Polizei erörtert, durch das Ordnungsamt angeordnet und letztendlich wird durch das Tiefbauamt die Beschilderung vor Ort angebracht bzw. aufgestellt.

Vom zeitlichen Ablauf her ist zu beachten, dass die beschriebene Vorgehensweise ein längerer Prozess sein wird und nicht alle Maßnahmen zeitnah abgeschlossen werden können. Hier wird das Tiefbauamt zusammen mit dem Ordnungsamt Maßnahmen priorisieren und diese nacheinander abarbeiten.